

baren zu können, könnte der *NCC* eine Lösung bieten. Hinzu kommt, dass niederländische Gerichte laut dem ‚World Justice Project‘ (www.worldjusticeproject.org) zu den Besten der Welt zählen und im Durchschnitt schnell arbeiten. Auch der Umstand, dass die Parteien den Verfahrensverlauf in vielen Punkten selbst bestimmen können und nicht zuletzt die übersichtlichen Kosten, können den *NCC* zu einer erfolgreichen Ergänzung der niederländischen Gerichtsbarkeit machen. Seit Eröffnung des *NCC* in Amsterdam am 1.1.2019 wurde ein Urteil (ECLI: NL:RBAMS:2019:1637) zur Vollstreckung von Sicherheitsrechten gefällt. Um beurteilen zu können, ob der *NCC District Court* und der *NCC Court of Appeal* als ordentliche Gerichte die Rolle spielen werden, die der Gesetzgeber vor Augen hatte, müssen allerdings noch einige Urteile abgewartet werden.

Hildegard Weidinger

ist Rechtsanwältin bei der Kanzlei Dentons Boekel in Amsterdam.

Norwegen | Windenergie – Rahmenplan und Genehmigungserfordernisse

Norwegen bietet vielfältige Möglichkeiten für die Nutzung von Windenergie. Während Windparks bislang vor allem an Land gebaut worden sind, sollen in der Zukunft auch Offshore-Windparks mit schwimmenden Windturbinen errichtet werden. Bei deren Entwicklung hilft die Erfahrung aus der Erdöl- und Erdgasförderung vor der norwegischen Küste. Gleichwohl steht aber bis auf weiteres der Ausbau von Onshore-Windparks an erster Stelle.

1. Hintergrund

Derzeit gibt es in Norwegen 34 Onshore-Windparks, die bereits in Betrieb sind. Daneben werden zur Zeit 14 weitere Onshore-Windparks errichtet, zu denen das Fosen-Windparkprojekt, Europas größter Onshore-Windpark mit einer geplanten jährlichen Energieproduktion von ca. 3,6 TWh, gehört. Windparks bieten interessante Investitionsmöglichkeiten für Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. So wird z. B. das Fosen-Windparkprojekt durch ein Konsortium errichtet, das – neben *Statkraft* und *Trønderenergi* aus Norwegen – aus *Credit Suisse* und *BKW* aus der Schweiz besteht. Auch

die *Stadtwerke München* aus Deutschland engagieren sich auf dem norwegischen Windenergiemarkt und betreiben – zusammen mit *Trønderenergi* – bereits vier Windparks mit einer jährlichen Energieproduktion von ca. 350 GWh, während weitere vier Windparks mit einer jährlichen Energieproduktion von ca. 1 TWh zusätzlich errichtet werden sollen.

2. Rahmenplan

Vor diesem Hintergrund ist man sich in Norwegen einerseits grundsätzlich darüber einig, dass die Nutzung der Windenergie durch die Errichtung neuer Onshore-Windparks weiter ausgebaut werden soll. Andererseits soll für den Ausbau ein strukturierter Rahmen geschaffen werden, um die Windenergie gezielter nutzen zu können. Dabei geht es darum, Anträge auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Windparks besser, nämlich auf der Grundlage eines festgeschriebenen Rahmens, und damit auch schneller bearbeiten zu können. Auf diese Weise soll die Vorhersehbarkeit der Genehmigungsverfahren erhöht werden, da eventuelle widerstreitende Interessen bereits im Vorfeld abgewogen worden sind.

Anfang April 2019 hat daher die *norwegische Energiebehörde (Norges vassdrags- og energidirektorat – NVE)* im Auftrag des *norwegischen Öl- und Energieministeriums (Olje- og energidepartementet – OED)* einen Vorschlag für einen neuen nationalen Windenergierahmenplan vorgelegt. In dem Vorschlag werden 13 Gebiete aufgeführt, die sich nach Ansicht der *norwegischen Energiebehörde* grundsätzlich am besten für die Errichtung weiterer Windparks eignen. Gleichzeitig werden dabei alle anderen Regionen ausgeklammert, in denen die Errichtung von Windparks zu unvermeidbaren Nachteilen führen würde und daher prinzipiell nicht in Frage kommt. Die 13 Gebiete mit insgesamt ca. 29.000 km², die in dem Rahmenplan grundsätzlich für die Errichtung weiterer Windparks vorgesehen werden, sind Vest-Finnmark, Namdal, die Region zwischen Trøndelag und Møre, Indre Sør-Trøndelag, Sunnmøre og Nordfjord, Sunnfjord og Sogn, Nordhordland og Gulen, Sunnhordland og Haugalandet, Vest-Agder og Rogaland, Aust-Agder, die Region zwischen Buskerud und Telemark sowie Vestfold, Østfold und schließlich Nordre Hedmark. Bei den meisten dieser Gebiete handelt es sich um Areale an der Küste oder im Hochgebirge. Innerhalb dieser

Gebiete sind jedoch verschiedene Bereiche definiert, die für die Errichtung neuer Windparks aus z. B. Naturschutz- oder Erholungsgründen gleichwohl nicht in Frage kommen.

Allerdings soll es sich dabei nicht um statische Grenzen handeln. Vielmehr soll der Rahmenplan bei Änderungen der – ursprünglich – zu Grunde liegenden Faktoren daran angepasst werden können. Zu solchen Änderungen gehören technische Weiterentwicklungen und der Ausbau der Netzkapazität. Auf Grund der derzeit begrenzten Netzkapazität in Nord-Norwegen befinden sich z. B. die meisten der 13 Gebiete in Süd-Norwegen, sodass die nord-norwegischen Regionen Nordland und Troms nahezu vollständig von dem Rahmenplan ausgespart werden. Sobald dort aber die Netzkapazität besser ausgebaut ist, mögen auch diese Regionen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Windenergie geöffnet werden.

Neben diesem Rahmenplan hat die *norwegische Energiebehörde* einen aktualisierten Überblick über den aktuellen Wissensstand im Bereich der Windenergie vorgelegt. Dieser Überblick besteht aus 21 Einzelberichten zu Themen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windparks berührt werden. Zu diesen Themen gehören Natur- und Landschaftsschutz, Nutzung des Landes durch die Bevölkerung, Denkmalschutz, Verteidigung, Luftfahrt und Touristik.

3. Genehmigungserfordernisse

Die Errichtung und der Betrieb von Windparks bedarf stets einer Genehmigung, und zwar entweder durch die *norwegische Energiebehörde* gemäß dem norwegischen Energiegesetz (*Energiloven*) und der hierzu erlassenen Energieverordnung (*Energilovforskriften*) oder, soweit danach ausnahmsweise keine energierechtliche Genehmigung erforderlich ist, durch die örtlich zuständige Baubehörde gemäß Bauplanungsrecht. Gemäß der Energieverordnung bedarf ein Windpark ausnahmsweise dann nicht einer energierechtlichen Genehmigung, wenn die installierte Leistung maximal 1 MW beträgt und wenn der Windpark aus höchstens fünf Windturbinen besteht. In diesem Fall ist lediglich eine Genehmigung gemäß Bauplanungsrecht erforderlich. Sobald diese Genehmigung vorliegt, ist dies jedoch der *norwegischen Energiebehörde* anzuzeigen.

An diesen Genehmigungserfordernissen wird sich durch den Rahmenplan nichts

ändern. Auch zukünftig wird für die Errichtung von Windparks also eine Genehmigung gemäß dem norwegischen Energiegesetz und der Energieverordnung oder gemäß Bauplanungsrecht erforderlich sein. Allerdings erleichtert der Rahmenplan die Genehmigung solcher Windparks, die innerhalb der in dem Rahmenplan hierfür vorgesehenen 13 Gebiete errichtet werden sollen, soweit sie nicht in den Bereichen liegen, die ausnahmsweise nicht für den Ausbau der Windenergie in Frage kommen.

Andererseits werden Windparks außerhalb der im Rahmenplan aufgeführten Gebiete nicht ausdrücklich verboten, sollen aber nur noch unter erschwerten Voraussetzungen genehmigungsfähig sein. Vor allem sollen Genehmigungsanträge für Windparks in diesen anderen Regionen nicht bevorzugt bearbeitet werden. Dies hat die *norwegische Energiebehörde* ausdrücklich klargestellt. Allerdings gilt dies nur für Windparks, die einer energierechtlichen Genehmigung bedürfen. Demgegenüber sollen Genehmigungsanträge für Windparks mit einer installierten Leistung von maximal 1 MW und höchstens fünf Windturbinen durch die örtlich zuständige Baubehörde ohne Berücksichtigung des neuen Rahmenplans bearbeitet werden, da die *norwegische Energiebehörde* solche vergleichsweise kleinen Anlagen in ihre Erwägungen über die Festlegung der 13 Gebiete nicht mit einbezogen hat.

4. Weiteres Verfahren

Im Mai und Juni 2019 wurden in Lillestrøm, Kristiansand, Bergen, Trondheim und Hammerfest Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, um die Bevölkerung vor Ort an der Weiterentwicklung des Vorschlags für den neuen nationalen Windenergierahmenplan zu einer Endfassung des Rahmenplans zu beteiligen. Daneben können bis Anfang Oktober 2019 beim *norwegischen Öl- und Energieministerium* Anmerkungen zu dem Vorschlag eingegeben werden. Parallel dazu hat die *norwegische Energiebehörde* angekündigt, bis zur Verabschiedung des Rahmenplans keine Anträge auf Genehmigung von Windparks mehr zu bearbeiten. Derzeit ist völlig offen, wann der Rahmenplan verabschiedet wird.

Bereits errichtete Windparks werden durch den Rahmenplan jedoch nicht berührt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie sich außerhalb der durch den

Rahmenplan festgelegten 13 Gebiete befinden. Für Windparks, die bereits genehmigt, aber noch nicht innerhalb der in der Genehmigung festgesetzten Frist in Betrieb genommen worden sind, kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Solche Verlängerungen sollen ohne Berücksichtigung des Rahmenplans gewährt werden, wenn die Arbeiten zur Errichtung bereits begonnen worden sind oder wenn andere sachgerechte Gründe für eine Verlängerung vorliegen. Anderenfalls sollen Verlängerungen ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenplans bearbeitet werden. Allerdings ist offen, ob die *norwegische Energiebehörde* auch solche Verlängerungsanträge bis zur Verabschiedung des Rahmenplans nicht mehr bearbeiten will.

Ebenfalls ohne Berücksichtigung des Rahmenplans sollen Genehmigungen für eine verlängerte Betriebsdauer und für die Er-

weiterung von bereits errichteten Windparks erteilt werden können, da die Errichtung dieser Windparks bereits hinreichend geprüft worden ist und mit einer Verlängerung oder Erweiterung keine wesentlichen Änderungen verbunden sind. Die *norwegische Energiebehörde* weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass die Windturbinen, Zuwegung und Netzanbindung bereits errichtet und die Landschaft hierdurch bereits geprägt sei. Außerdem habe sie die auf Grund einer Verlängerung oder Erweiterung eintretenden, nämlich vergleichsweise geringfügigen Änderungen bei ihren Erwägungen über die Festlegung der 13 Gebiete nicht berücksichtigt, sodass der Rahmenplan insoweit keine Entscheidungsvorgaben enthalte.

Dr. Roland Mörsdorf

ist Rechtsanwalt und Advokat bei der Advokatfirmaet Grette AS in Oslo.

VERANSTALTUNGEN

Friedrich Graf von Westphalen mit Walter-Oppenhoff-Medaille ausgezeichnet

Laudatio beim Deutschen Anwaltstag 2019 in Leipzig

Jährlich zeichnet der DAV auf dem *Anwaltstag* verdiente Mitglieder der Anwaltschaft aus. So verlieh auch in diesem Jahr DAV-Präsidentin *Edith Kindermann* in der Mitgliederversammlung die Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft an Rechtsanwältin *Petra Pollak* und *Svend-Gunnar Kirmes*.



Preisübergabe der Walter-Oppenhoff-Medaille an den Preisträger Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen durch die Präsidentin des DAV, Edith Kindermann

Die Walter-Oppenhoff-Medaille, die Rechtsanwälte ehrt, die sich in beispielhafter Weise um das Ansehen der deut-

schen Anwaltschaft in der internationalen Rechtsgemeinschaft verdient gemacht haben, ging an Prof. Dr. *Friedrich Graf von Westphalen*, Rechtsanwalt und Schriftleiter der IWRZ.



Eva Schriever, Leiterin der Vertretung des Deutschen Anwaltvereins in Brüssel, bei der Laudatio

In ihrer Laudatio sprach Rechtsanwältin *Eva Schriever*, Leiterin der Vertretung des Deutschen Anwaltvereins in Brüssel, ihre Hochachtung und Bewunderung aus, die sich immer wieder auf die Fähigkeit des zu Ehrenden, eine schier endlose Zahl von unterschiedlichen Aktivitäten auf so exzellente Weise zu verantworten, richtete: „Er ist für viele von uns ein Vorbild. Im Einklang mit dem Inhalt der heutigen